

Mensch und Recht

Nr. 136

Juni
2015

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69 und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 044 980 14 21
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Anti-Völkerrechts-Initiative hebt den Menschenrechtsschutz vollständig aus Abschaffung des Menschenrechtsschutzes

Nachdem bereits die in der Bundesverfassung verankerten Menschenrechte für Gerichte nicht verbindlich sind, soll dies nach der Vorstellung der SVP unter Christoph Blocher zukünftig auch für die Menschenrechtskonvention selbst gelten. Wie kommt es dazu?

Die Bundesverfassung (BV) schreibt in Artikel 190 fest: «Bundesgesetze ...sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.» Daraus wird abgeleitet, dass die Bundesgesetze auch dann massgebend sind, wenn sie der Bundesverfassung widersprechen. Während man also im Staatskundeunterricht lernt, dass die Bundesverfassung die oberste Rechtsquelle der Schweiz sei, erfährt man im Studium der Rechtswissenschaften, dass diese Vorrangstellung auf Ebene des Bundesstaates nur eine theoretische ist. Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass auch verfassungswidrige Bundesgesetze anzuwenden sind. Die Vorrangstellung der Bundesverfassung bezieht sich damit nur auf das Verhältnis zum kantonalen Recht. Hier schafft denn Artikel 49 der Verfassung Klarheit: «Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalem Recht vor.»

Weil die Bundesverfassung über weite Strecken die Menschenrechte aus der Menschenrechtskonvention übernommen hat, ist deren Schutz trotz fehlender Maßgeblichkeit der Verfassung via den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewährleistet. Dies ist einerseits zu begrüssen, weil damit eine grosse Lücke im schweizerischen System des Rechtsschutzes geschlossen wird. Andererseits hat diese Situation auch zur Folge, dass der Gerichtshof in Strassburg regelmäßig als Sündenbock herangezogen wird. Er setzt die Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat durch, nachdem der gesamte innerstaatliche Rechtsschutz versagt hat. Ohne das Wissen um die paradoxe Selbstbeschränkung der Bundesverfassung entsteht so regelmäßig der Eindruck, dass der Gerichtshof die Menschenrechte ausufernd interpretiert und die gleichen Fragen, die sich schon vor dem Bundesgericht gestellt haben, anders

beantwortet. Daraus wird abgeleitet, dass die Richterinnen und Richter in Straßburg anders und damit unschweizerischer ticken als jene in Lausanne. Diese Schlussfolgerung ist falsch, weil der Schutz der Menschenrechte in der Schweiz zwar in der Verfassung steht (Artikel 7-36), aber nicht «maßgebend» ist (Artikel 190).

Mit dem falschen Argument der ausufernden Interpretation von Menschenrechten will nun die SVP mit einer Volksinitiative die Menschenrechtskonvention als Ganzes angreifen. Sie argumentiert dabei, die Menschenrechte stünden ja auch in der Bundesverfassung. Sie verschweigt aber gleichzeitig ganz bewusst, dass die Verfassung die Menschenrechte zwar auflistet, aber nicht schützt – jedenfalls dann nicht, wenn die Verletzung von Menschenrechten ihre Grundlage in Bundesgesetzen findet.

Kurz zusammengefasst: Es wird mit falschen Argumenten ein Problem kreiert, es wird eine untaugliche Lösung präsentiert, und es wird mit weiteren falschen Argumenten für diese Lösung geworben.

Würden es die Initianten mit dem innerstaatlichen Schutz der Menschenrechte ernst meinen, müssten sie den eingangs erwähnten Artikel 190 BV so anpassen, dass auch die Bundesverfassung massgebend ist. Ein Blick in den Initiativtext zeigt, dass tatsächlich eine Anpassung dieses Artikels vorgesehen ist, ohne dass aber die Stellung der Verfassung gestärkt würde. Stattdessen soll der Wortlaut dieses Artikels neu folgendermaßen lauten:

«Bundesgesetze und völkerrechtliche Verträge, deren Genehmigungsbeschluss dem Referendum unterstanden hat, sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.»

Was heisst: „Verträge, deren Genehmigungsbeschluss dem Referendum unterstanden hat“? Diese Formulierung zielt darauf ab, die Menschenrechtskonvention ausser Kraft zu setzen, ohne aber das Kind beim Namen zu nennen. Und ohne gleichzeitig den Menschenrechtsschutz durch die Verfassung zu gewährleisten.

Damit wird deutlich, dass sich die neueste SVP-Volksinitiative nicht (nur) integral gegen das Völkerrecht, sondern darüber hinaus gegen den Menschenrechtsschutz als Ganzes richtet.

→ S. 2

Zum Geleit

Fremde Richter

Dass eine Partei, die von einer unabhängigen Justiz wenig hält, mit dem Begriff der «fremden Richter» operiert, wird niemanden erstaunen. Alle anderen müssten aber schnell zur Einsicht gelangen, wie dumm nur schon der Begriff selbst, aber auch das dahinter stehende Anliegen sind.

Was ist das Gegenteil eines fremden Richters? Es ist ein Richter, der in einer irgendwie gearteten Nähebeziehung zu mindestens einer der Parteien steht. Was aber ist die Funktion eines Richters? Die Anwendung des Gesetzes auf den Einzelfall, *unabhängig* von den beteiligten Personen und Parteien. Die Unabhängigkeit ist das zentrale Element, welches dem Gericht überhaupt erst die Legitimation zur Erledigung eines Streits verschafft. Sein Entscheid hat eine höhere Legitimation als jede Beurteilung durch die eine oder andere Partei oder ihrer Angehörigen, weil er unabhängig ist, deshalb keine eigenen Interessen verfolgt und damit die Aussagen beider Parteien unter dem gleichen Blickwinkel würdigt. Aus diesem Grund ist die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter nicht nur in der Menschenrechtskonvention, sondern auch in der Bundesverfassung festgehalten. Sie wird in den eidgenössischen und kantonalen Prozessgesetzen durch detaillierte Ausstandsgründe konkretisiert.

Wer gegen fremde Richter ist, bevorzugt entweder seinen Bruder oder seine Cousine als Richter oder leidet generell unter Fremdenfeindlichkeit und glaubt, Richter mit einer bestimmten Staatsbürgerschaft seien besser als andere.

Mit Blick auf «Straßburg» kommt hinzu, dass kein Land dort so viele «eigene» Richter hat wie die Schweiz: Weil jeder Mitgliedstaat einen Richter nach Straßburg schicken kann und Liechtenstein mit Mark Villiger einen Schweizer ausgewählt hat, sind mit ihm und Helen Keller zwei Richterpersönlichkeiten mit schweizerischer Staatsbürgerschaft am EGMR in Straßburg tätig. Selbst wenn man also einen möglichst hohen Inländer-Anteil wünscht, kann man damit nicht glaubwürdig gegen die Teilnahme beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte argumentieren – ganz im Gegenteil. ●

Das sogenannte Staatsvertragsreferendum besagt, dass völkerrechtliche Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, dem Referendum unterliegen. Das Stimmvolk hat einer entsprechenden Ergänzung der Bundesverfassung im Februar 2003 zugestimmt. Weil die EMRK fast dreissig Jahre davor vom Parlament genehmigt wurde, unterstand jener Beschluss nicht dem Referendum. Die Kompetenz der Bundesversammlung zum Abschluss solcher Verträge ohne anschliessendes Referendum wurde vom Volk vor 2003 wiederholt bestätigt: Zuletzt im Jahr 1977, als 72 Prozent der Abstimmenden die Volksinitiative «gegen die Beschränkung des Stimmrechts bei Staatsverträgen mit dem Ausland» ablehnten. Im Jahr 2012 wurde die Initiative «Für die Stärkung der Volksrechte in der Aussenpolitik (Staatsverträge vors Volk!)» mit 75 Prozent Nein-Stimmen noch deutlicher abgelehnt.

Die Formulierung, wonach nur noch völkerrechtliche Verträge, deren Genehmigungsbeschluss dem Referendum unterstanden hat, maßgebend sein sollen, soll also die Geltung der Menschenrechtskonvention aushebeln. Die Schweiz hat sich aber zur Einhaltung dieses völkerrechtlichen Vertrags verpflichtet. Wenn sich nun eine Mehrheit der Stimmbevölkerung dagegen aussprechen würde, wäre dies zu akzeptieren. Die Initianten sind sich aber offenbar bewusst, dass sie mit der Forderung nach einer Kündigung keinen Erfolg hätten und haben sich deshalb für eine verschleierte Formulierung entschieden. Einmal mehr haben sie so die Möglichkeit, im Abstimmungskampf systematisch mit Halbwahrheiten zu operieren, um kurz nach Annahme der Initiative dann zu behaupten, die Folgen seien für alle klar gewesen und damit in Kauf genommen worden.

Auch dass die Initiative zur Abschaffung des Menschenrechtsschutzes unter dem Titel «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)» vermarktet wird, passt in deren Verschleierungsstrategie. Das Selbstbestimmungsrecht ist ein Menschenrecht, und eine Initiative, die sich gegen den Menschenrechtsschutz wendet, hätte eher den Namen «Selbstbeschränkungsinitiative» verdient. Die Initianten schrecken offenbar davor zurück, ihr eigentliches Anliegen, d.h. die Kündigung der Menschenrechtskonvention und damit die Aushebelung des Menschenrechtsschutzes, auszusprechen.

Wer – wie die SVP – dem Volk vor spiegelt, die Selbstbestimmung zu stärken, gleichzeitig aber an der Aufhebung des Menschenrechtsschutzes arbeitet, handelt zutiefst unehrlich und missbraucht damit die Verfassung, die darin verankerten Volksrechte und damit das Volk selbst. ●

Das Bundesgericht möchte die Frage vom Parlament beantwortet haben

Gibt es keinen Vorrang des Völkerrechts?

«Im Falle eines Normenkonflikts zwischen dem Völkerrecht und einer späteren Gesetzgebung geht die Rechtsprechung grundsätzlich vom Vorrang des Völkerrechts aus». Das steht in einem Urteil des Bundesgerichts, und anschliessend werden die Ausnahmen und Gegenausnahmen vom Grundsatz erläutert. Nun hat aber der Präsident des Bundesgerichts anlässlich einer Diskussion mit Parlamentariern der Geschäftsprüfungskommission (GPK) erklärt, es sei für das Gericht nicht klar, ob Schweizer Recht oder internationales Recht höher zu gewichten sei. Im Jahresbericht der GPK steht dazu weiter, das Bundesgericht wolle diese Frage vom Parlament beantwortet haben, sonst müsse es früher oder später selbst entscheiden.

Wie kommt es zu dieser erstaunlichen Aussage? Und warum fühlt sich das Bundesgericht nicht zuständig, vom Gesetz- bzw. Verfassungsgeber offen gelassene Fragen selber zu beantworten bzw. an seiner bekannten Rechtsprechung festzuhalten? Eine mögliche Antwort auf diese Fragen findet man, wenn man die Reaktion des Parlaments auf den eingangs erwähnten Entscheid kennt. Das Zitat stammt aus dem Urteil des Bundesgerichts vom 12. Oktober 2012. Es hatte zu entscheiden, ob die Bestimmungen der Ausschaffungsinitiative auch dann angewendet werden müssen, wenn dies zu einem unverhältnismässigen Ergebnis führt. Konkret ging es um die Ausweisung eines Ausländers, der einmalig gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen hatte, dann bis zum Entscheid des Bundesgerichts während 6 Jahren nicht mehr straffällig geworden war und zudem der Sprache seines Herkunftslandes nicht mächtig war. Das Bundesgericht entschied, dass die neuen Bestimmungen, die mit der Annahme der Ausschaffungsinitiative in die Verfassung kamen, dem ebenfalls in der Verfassung stehenden Verhältnismässigkeitsprinzip nicht vorgehen. Schon deshalb sei eine unverhältnismässige Ausschaffung weiterhin unzulässig.

Darüber hinaus hielt das Bundesgericht fest, dass die Ausschaffung in diesem Fall auch ohne Widerspruch in der Bundesverfassung unzulässig gewesen wäre. Sie hätte Artikel 8 der Menschenrechtskonvention verletzt, weil die Ausschaffung nur zulässig ist, wenn sie nach der Abwägung vom privaten Interesse der Person am Verbleib im Land und dem öffentlichen Interesse an ihrer Entfernung notwendig erscheint. Dies war hier nicht der Fall. Die Person hätte wegen des Vorrangs des Völkerrechts also auch dann nicht ausgewiesen werden dürfen, wenn die Verfassung dies zugelassen hätte.

Dieses Urteil wurde von der zweiten öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts gefällt. Die Namen der beteiligten Richter sind bekannt. Bei der Gesamterneuerungswahl des Bundesgerichts durch das Parlament im September 2014 wurden alle fünf am Urteil beteiligten Mitglieder dieser Abteilung mit deutlich

weniger Stimmen abgestraft. Mit Ausnahme des SVP-Bundesrichters, der vermutlich eine Ausschaffung befürwortet und seine Parteikollegen im Parlament entsprechend informiert hatte (198 Stimmen), erhielten die an der Entscheidung Beteiligten zwischen 167 und 159 Stimmen und damit im Durchschnitt etwa 50 Stimmen weniger als alle anderen.

Dieser Vorgang zeigt mit aller Deutlichkeit, wie problematisch das System der Wiederwahl bei Richterinnen und Richtern ist. Entscheide, die bei gewissen Parlamentsmitgliedern nicht gut ankommen, führen zu schlechteren Wiederwahlergebnissen und damit zur Möglichkeit der Abwahl wegen politisch unliebsamen Urteilen. Und diese Angst vor einer möglichen Abwahl kann zur (von den Parlamentariern wohl gewünschten) Beeinflussung der Richterinnen und Richter in späteren Entscheiden führen. Darüber hinaus zeigt die Rückfrage des Gerichtspräsidenten beim Parlament zur Auslegung der Verfassung, dass auch gefestigtes Richterrecht auf einmal hinterfragt und der Wunsch nach Lückenfüllung durch das Parlament geäußert wird.

Das System der Wiederwahl von Richterinnen und Richtern existiert nebst der Schweiz nur noch in Japan und vereinzelt Bundesstaaten der USA. Das Wiederwahlverfahren widerspricht zudem allen internationalen Standards der richterlichen Unabhängigkeit.

In der Schweiz wurde und wird immer wieder für und gegen die Wiederwahl geschrieben. Die Gefahr der politischen Einflussnahme durch die wählenden Parlamente wurde jeweils kleingeredet und konnte bisher nur schwer nachgewiesen werden. Mit der letzten Gesamterneuerungswahl und der Bestrafung von Richterinnen und Richtern, die eine unverhältnismässige Ausschaffung verhinderten, hat das Parlament jetzt aber selbst den Beweis dafür geliefert, dass das System der Wiederwahl höchst problematisch ist. Es muss entweder durch fixe Amtsdauern oder durch eine Wahl auf Lebenszeit ersetzt werden.

Für die im Titel gestellte Frage bedeutet dies, dass der Vorrang des Völkerrechts nur so lange gilt, wie der Gesetzgeber nichts anderes entscheidet. Die Änderung der Rechtsprechung infolge politischen Drucks wäre dagegen höchst problematisch. Mit seinem Vorgehen und der dadurch ausgelösten Berichterstattung hat der Bundesgerichtspräsident in einer zentralen Frage, die bis anhin geklärt schien, für große Rechtsunsicherheit gesorgt. Angesichts der Strafaktion gegenüber einzelnen Gerichtsmitgliedern ist sein Vorgehen aber nachvollziehbar und es ist zu hoffen, dass das zugrundeliegende Problem angegangen wird. ●

Fünf EGMR-Richter disqualifizieren sich

Unerhörtes ist in der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg geschehen. In einem Urteil, in welchem es um *passive Sterbehilfe* geht, haben fünf der 17 Richter, welche in Detailabstimmungen zum Urteil ihre Auffassungen nicht durchsetzen konnten, in einer dem Urteil angefügten Stellungnahme der Mehrheit von zwölf Richtern vorgeworfen, gewissenlos gehandelt zu haben. Dadurch habe der EGMR seinen Ehrentitel «Gewissen Europas» verloren.

Die Richter *Khanlar Hajiyev* (Aserbaidshan), *Ján Šikuta* (Slowakei), *Nona Tsotsoria* (Georgien), *Vincent A. De Gaetano*, (Malta) und *Valeriu Grițco*, (Moldawien) waren im Unterschied zu den zwölf anderen Richtern

der Großen Kammer der Meinung, der seit einem vor sieben Jahren erlittenen Verkehrsunfall im Wachkoma liegende Franzose *Vincent Lambert* dürfe – entgegen dem Urteil des französischen Conseil d'État –, nicht sterben, indem man seine künstliche Ernährung und Flüssigkeitsversorgung einstellt. Dies wäre, so ihre Auffassung, eine Verletzung von Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), welche das *Recht auf Leben* garantiert.

Wäre es allein dabei geblieben, dass diese fünf Richter eine andere Auffassung als jene der Mehrheit kundtun, wäre ihnen kaum etwas vorzuwerfen: In einem richterlichen Spruchkörper von 17 hoch gebildeten Menschen ist es nur natürlich, dass sich bei einem schwierigen Thema unterschiedliche Meinungen ergeben können.

Erschreckende Intoleranz

Was bei der «Teilweise abweichenden gemeinsamen Meinung» der Minderheits-Richtergruppe erschreckt, ist die darin zum Ausdruck kommende Intoleranz und Aggressivität gegenüber der Mehrheit. Das zeichnet sich schon im ersten Absatz der Erklärung ab, wo es heisst:

«...nachdem nun in diesem Urteil alles gesagt und geschrieben worden ist, nachdem die subtilsten juristischen Unterscheidungen angestellt und die feinsten Haare viermal gespaltet worden sind, bedeutet das Vorgeschlagene nicht mehr und nicht weniger, als zu erklären, dass einer schwerst behinderten Person, die sich in einem Zustand der Unfähigkeit befindet, ihre Wünsche bezüglich ihres aktuellen Zustandes zu äußern, auf Grund mehrerer bezweifelbarer Aussagen zwei wichtige Elemente zur Aufrechterhaltung ihres Lebens vorenthalten werden dürfen, nämlich Nahrung und Wasser, und dass die Konvention gegenüber dieser Wirklichkeit versagt. Wir halten nicht nur dafür, dass diese Schlussfolgerung schrecklich ist, sondern vielmehr auch – und wir bedauern, dies

sagen zu müssen – dass sie einen Rückschritt im Umfang des Schutzes bedeutet, welche die Konvention und der Gerichtshof verletzlichen Personen bisher hat angedeihen lassen.»

Im elften und letzten Absatz dieser Minderheitsmeinung der fünf Richter heisst es sodann:

«2010 hat der Gerichtshof anlässlich der Feier seines 50jährigen Bestehens den Titel eines Gewissens Europas angenommen, indem er ein so betitelt Buch ver-

Der Fall Vincent Lambert

Am 29. September 2008 wurde der damals 32jährige Vincent Lambert Opfer eines schweren Verkehrsunfalls. Er erlitt dabei ein schweres Schädel-Hirn-Trauma und eine Tetraplegie. Seither befindet er sich in einem chronisch-vegetativem Zustand (Wachkoma). Zwar atmet er ohne maschinelle Unterstützung. Doch eine Kommunikation mit ihm war seit dem Unfall nie mehr möglich.

Immerhin scheint das Pflegepersonal 2012 zunehmend Anzeichen wahrgenommen zu haben, dass er sich gegen Pflege und Toilette sträubt. Die zuständigen Mediziner entschieden in der Folge, die künstliche Ernährung und Flüssigkeitsversorgung zu beenden. Seine Ehefrau und mehrere seiner Geschwister sind damit einverstanden.

Dagegen erhoben die christlich-fundamentalistischen Eltern Lamberts – mit denen er zerstritten war –, sowie eine seiner Schwestern und ein Halbbruder Beschwerde, wurden jedoch vom höchsten französischen Gericht am 14. Februar 2014 abgewiesen. Am 5. Juni 2015 hat der Straßburger Gerichtshof mit 12 gegen 5 Stimmen der Großen Kammer entschieden, Vincent Lambert dürfe sterben; die Einstellung der Gaben von Nahrung und Flüssigkeit verletze sein Recht auf Leben nicht.

öffentlich hat. Unterstellt man zum Zwecke der Diskussion, dass eine Institution im Gegensatz zu den Personen, welche diese bilden, ein Gewissen haben kann, muss dieses Gewissen nicht nur gut informiert sein, sondern muss sich auch auf hohe moralische oder ethische Werte gründen. Diese Werte sollten stets der Leuchtturm sein, der uns leitet, welches auch immer der „juristische Taumelzustand“ sein sollte, der sich im Laufe des Analyseprozesses eines Falles ergeben kann. Es genügt nicht, anzuerkennen, wie dies der Gerichtshof im Abschnitt 181 des Urteils getan hat, dass ein Fall „medizinische, juristische und ethische Fragen größter Komplexität“ berührt; es ist das Wesentliche eines Gewissens, welches auf der *recta ratio* (dem richtigen Verstand, die Red.) beruht, zu erlauben, dass die ethischen Fragen die juristische Argumentation bis zum endgültigen Abschluss formen und leiten. Genau dies bedeutet,

ein Gewissen zu haben. Wir bedauern, dass der Gerichtshof mit diesem Urteil sein Recht verloren hat, den oben erwähnten Titel zu tragen.»

Alein seligmachende Auffassung

Es ist diese angemäße allein seligmachende Auffassung der fünf Richter, welche in dieser Meinungsäußerung zum Ausdruck gebracht worden ist, welche sie eigentlich als gewissenhafte Richter vollständig disqualifiziert. Daran ändert nichts, dass sie in Abschnitt 3 erklären, sie hätten mit der getroffenen Entscheidung der Mehrheit dann keine Schwierigkeiten gehabt, wenn von *Vincent Lambert* selbst eine Äußerung vorliegen würde, dass er in einem solchen Zustande nicht weiter am Leben erhalten werden möchte. Weil es keine solche Erklärung gab, sondern weil sowohl vor Gericht in Frankreich als auch vor dem Straßburger Menschenrechts-Gerichtshof die Methode zur Anwendung gekommen ist, den *mutmaßlichen Willen* Vincent Lamberts zu ermitteln, kam es zum von der Mehrheit getragenen Urteil. Die Minderheit vertritt dagegen offenbar die Meinung, diese Methode dürfe gar keine Anwendung finden. In solchen Fällen sei stets zugunsten der Aufrechterhaltung der biologischen Funktionen des «lebenden Leichnams» zu entscheiden.

Eine solche Auffassung ist nicht nur als fundamentalistisch zu bezeichnen; sie ist auch nicht zu Ende gedacht. Gesetzt den Fall, es gelinge den medizinischen und biologischen Wissenschaften, den Körper eines verunfallten Menschen, der im Wachkoma liegt, im Extremfall unbegrenzt am biologischen Funktionieren zu erhalten, was dann? Wer soll dann wo die Grenze ziehen dürfen?

Eines dürfte sicher sein: die fünf Richter dieser Minderheit können in künftigen Fällen, in denen es um Fragen der Sterbehilfe geht, abgelehnt werden; in diesem Bereich fehlt ihnen das, was einen Richter erst ausmacht: Geistige Unabhängigkeit. ●

Neuer Richter für Liechtenstein

Erneut ein Schweizer

Am 31. August 2015 geht die Amtszeit des gegenwärtigen Richters für das Fürstentum Liechtenstein in Straßburg, des Schweizer *Mark Eugen Villiger*, nach neun Jahren zu Ende.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hat am 21. April 2015 als seinen Nachfolger den Schweizer *Carlo Ranzoni* gewählt. Ranzoni, geboren 1965, gebürtiger St. Galler, dient dem Fürstentum Liechtenstein seit 2002 als Richter am Fürstlichen Landgericht; er ist zurzeit noch dessen stellvertretender Präsident.

Damit werden auch in den folgenden neun Jahren im Straßburger Gericht zwei Schweizer Staatsangehörige als Richter präsent sein. ●

Journalisten haben Mühe, Straßburger Urteile richtig zu interpretieren

Bußen für Beleidigungen im Internet?

Am 16. Juni 2015 war auf Online-Ausgaben von Zeitungen im Internet zu lesen, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg habe ein Urteil gefällt, das möglicherweise weitreichende Folgen für das Internet haben werde: In einer Beschwerde gegen Estland sei entschieden worden, eine Buße für ein Internetportal, welches beleidigende Äusserungen von Benutzern transportiert habe, verstoße nicht gegen das Recht auf freie Meinungsäusserung. Aus dem Urteil wurde abgeleitet, Internetportale müssten künftig sorgfältig darauf achten, was in ihnen von Dritten veröffentlicht werde, sonst könne es Bußen absetzen.

Derartige Berichte zeigen, dass die Journalisten, welche sie verfassen, über wenig Ahnung vom Rechtswesen und vom Funktionieren des Menschenrechtsschutzes in Straßburg verfügen: Der Umstand, dass der EGMR eine «Bestrafung» in einer solchen Sache in Estland als zulässig erklärt hat, bedeutet nur, dass jene estnische Rechtsauffassung sich nicht im Konflikt mit den Prinzipien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) befindet. Grundlage des estnischen «Bussenurteils» ist allein das estnische Recht. Deshalb kann nicht gesagt werden, dass die Urteile, welche estnische Gerichte in jenem Fall erlassen haben, ohne weiteres auch in anderen Ländern gleich ausfallen würden. Es kommt dabei nämlich auf die jeweiligen Regeln im betreffenden Land an.

Urheberprinzip

In der Schweiz gilt für die sogenannten «Mediendelikte» im *Strafrecht* die Regel, dass stets allein der jeweilige

Autor strafbar ist. Nur wenn dieser nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden kann, kann an dessen Stelle der verantwortliche Redaktor eines Mediums strafrechtlich belangt werden. Fehlt auch ein solcher, ist schliesslich jene Person strafbar, die für die Veröffentlichung verantwortlich ist. Das ist bei einem gedruckten Medium der Drucker, bei einem Internetportal derjenige, der es betreibt. So will es Artikel 28 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Im Zivilrecht ist es anders

Im Zivilrecht der Schweiz ist es jedoch anders als im Strafrecht: Artikel 50 des Obligationenrechts (OR) sagt, wenn mehrere einen Schaden gemeinsam verschuldet haben, sei es als Anstifter, Urheber oder Gehilfen, so haften sie dem Geschädigten solidarisch. Dabei geht es in der Regel um Ersatz von angerichtetem Vermögensschaden. Werden Persönlichkeitsrechte widerrechtlich verletzt, kann eine Geldsumme als Genugtuung verlangt werden, «sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist». So sagt es Artikel 49 OR.

Wie sind

Straßburger Urteile zu interpretieren?

Urteile des EGMR sprechen sich regelmässig nur darüber aus, ob eine nationale Entscheidung eine Grundfreiheit oder ein Menschenrecht verletzt, das in der EMRK garantiert worden ist. Stellt der EGMR fest, es liege keine Verletzung vor, heisst dies immer nur, dass die angefochtene nationale Entscheidung im betreffenden Einzelfall unter Berücksichtigung aller Details des Falles beurteilt worden ist. Deshalb ist es stets riskant, ein solches

Urteil verallgemeinern zu wollen, und zwar sowohl in Bezug auf das betreffende Land als auch in Bezug auf alle anderen Staaten, welche zur EMRK gehören.

Im konkreten Fall der Berichterstattung über diesen Streit in Estland lässt sich außerdem feststellen, dass Journalisten Mühe haben, zwischen einer strafrechtlichen Buße – also einer Geldstrafe, die an den Staat zu bezahlen ist – und einer Schadenersatzzahlung, mit welcher nachgewiesener Vermögensschaden ersetzt wird, oder einer Genugtuungszahlung, mit welcher immaterieller Schaden ersetzt wird (Schmerzensgeld), die regelmässig an die verletzte Person zu bezahlen sind, zu unterscheiden. Bei dem im Urteil des EGMR zu entscheidenden Streit zwischen dem Internetportal Delfi und Estland ging es um eine Genugtuung von (damals noch) 5'000 Estnischen Kronen, was heute 320 Euro entspricht. Somit handelte es sich nicht um eine Busse, sondern um eine zivilrechtliche Entschädigung für Persönlichkeitsverletzung, welche an die geschädigte Person zu bezahlen war. Und die Frage war nur, ob die gerichtliche Verpflichtung, eine solche Genugtuung zu bezahlen, das Recht auf freie Meinungsäusserung einschränke. Dies ist vom EGMR verneint worden.

Wollte man das Urteil verallgemeinern, dann kann man nur sagen: Wenn nationale Gerichte einer Person, welche in einem Medium widerrechtlich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt worden ist, zu Lasten des Medienunternehmens, welches für die Veröffentlichung verantwortlich ist, eine Genugtuung zuspricht, wird dadurch das Recht auf freie Meinungsäusserung im Sinne von Artikel 10 EMRK grundsätzlich nicht verletzt. ●

Die SGEMKO fördert Literatur im Zusammenhang mit Menschenrechten

Die «Franz-Edelmaier-Residenz» in Meran

Noch im Sommer des laufenden Jahres wird die SGEMKO in Meran (Südtirol, Italien) die «Franz-Edelmaier-Residenz für Literatur und Menschenrechte» eröffnen: Zwei Zwei-Zimmerwohnungen in einem grossen Kondominium im 5. und 6. Stockwerk sind in den letzten Monaten sorgfältig so renoviert worden, dass sie schreibenden Persönlichkeiten, die an Werken arbeiten, welche mit Menschenrechten im Zusammenhang stehen, für zwei bis zwölf Wochen zur freien Verfügung überlassen werden können. Sie stehen «Writers in residence» zur Verfügung, um dort in einer ganz besonders ruhigen Atmosphäre konzentriert arbeiten zu können.

Die SGEMKO beabsichtigt damit, die Idee der Menschenrechte vermehrt in der Literatur den ihr zukommenden Platz zu verschaffen.

Als Stipendiaten für dieses Sach-Stipendium kommen nicht nur Personen in Frage, welche literarische Werke im eigentlichen Sinne schaffen. Selbstver-

ständig sollen auch Verfasser juristischer Werke und Übersetzer solcher Arbeiten berücksichtigt werden.

Die Realisierung dieses Projekts ist der SGEMKO durch den 2012 verstorbenen *Franz Edelmaier* ermöglicht worden, der während Jahrzehnten in Meran gewirkt hat. Er hat seinen Nachlass der SGEMKO im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zur freien Verfügung überlassen.

Bei der Renovation der beiden Wohnungen ist auch darauf geachtet worden, dass sie von körperlich behinderten Personen benützt werden können. «Barrierefreiheit» ist zwar in keinem Menschenrechtskodex enthalten, ist aber eine Voraussetzung dafür, dass Behinderte gleichermaßen von Angeboten Gebrauch machen können.

Das Projekt ist einstweilen auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren geplant; je nach Ergebnis wird sich dann zeigen, ob es später wird fortgesetzt werden können. ●